

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme
von Verpflegungsangeboten im Ortsteil Seebergen
der Gemeinde Drei Gleichen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Haushaltbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, S. 531)), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Drei Gleichen, beschlossen am 21.06.2012, hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in der Sitzung am 21.06.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Seeberger Waldgeister“ im Ortsteil Seebergen in Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Drei Gleichen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Versorgung des Kindes zum Frühstück und zur Vesper erfolgt bei entsprechender Teilnahme durch die Eltern. Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Mittagsverpflegung, so wird neben dem Elternbeitrag eine Verpflegungsgebühr in Höhe des von der Gemeinde an den jeweiligen Lieferanten pro Portion zu zahlenden Entgeltes erhoben. Für Getränke wird eine tägliche Gebühr von 0,20 € erhoben. Werden die jeweils gültigen Gebühren für drei Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, wird das Kind von der durch den Lieferanten bereitgestellten Verpflegung ausgeschlossen. Der Ausschluss wird durch die Gemeindeverwaltung per Bescheid festgestellt. Die Eltern haben in diesen Fällen die Mittagsverpflegung ihres Kindes nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt selbst zu übernehmen und im notwendigen Umfang sicher zu stellen.
- (2) Die Verpflegungsgebühr ist am 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (3) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist bis zum Wirksamwerden der Abmeldung in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Betreuungsumfang	1. bis vollendetes 2. Lebensjahr	ab dem 2. Lebensjahr bis Schuleintritt
Halbtagsplatz (bis 5 Stunden in der Zeit von 06:00 – 12:00 Uhr)		
1 Kind	105,00	70,00
2 Kinder	90,00	60,00
3 Kinder	73,50	49,00
4 Kinder	58,00	39,00
5 Kinder und mehr	42,00	28,00

Betreuungsumfang	1. bis vollendetes 2. Lebensjahr	ab dem 2. Lebensjahr bis Schuleintritt
Ganztagsplatz (über 5 Stunden)		
1 Kind	150,00	100,00
2 Kinder	127,50	85,00
3 Kinder	105,00	70,00
4 Kinder	82,50	55,00
5 Kinder und mehr	60,00	40,00

- (3) Während der Eingewöhnungszeit ist die Hälfte des entsprechenden Elternbeitrages nach Absatz 2 zu zahlen.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich und bei Änderungen einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Familienkasse) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Eintretene Änderungen, die eine Verringerung des Elternbeitrages zur Folge haben, werden ab dem Monat der Bekanntgabe berücksichtigt. Werden Änderungen, die zu einer Erhöhung des Elternbeitrages führen, nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, so kann bei bekannt werden der für den Elternbeitrag maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung, die dann maßgebende Gebühr erhoben werden.

§ 10

Übernahme der Gebühren, Anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Gebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind.
- (2) Für den Vollzug dieser Satzung sind die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die Vorschriften des Dritten Abschnittes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft, mit Ausfertigungsdatum vom 22.07.2010, außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen,

17.07.2012

Ausfertigungsdatum

Siegel

J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten im Ortsteil Seebergen der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom 17.07.2012 sowie der Hinweis, gem. 21 Abs. 4 ThürKO, wurden im Amtsblatt Nr. 7/2012 vom 27.07.2012 öffentlich bekannt gemacht und gelten mit diesem Tag als bekannt gegeben.

Gemeinde Drei Gleichen, den 27.07.2012

J. Leffler
Bürgermeister

Siegel